Telefon: 233-39669 Telefax: 233-39889 Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I Sicherheit und

Ordnung. Mobilität

Verkehrssicherheit und Mobilität

Verkehrssicherheit

KVR-I/332

Schulwegsicherheit erhöhen durch mehr Schulweghelfer

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02697 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 04.07.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 16399

Anlagen:

 Beschlussvorlage des Kreisverwaltungsausschusses vom 20.10.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04328)

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 08.10.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing hat am 04.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Schulwegsicherheit durch mehr Schulweghelfer zu erhöhen. Dies soll durch mehr Werbemaßnahmen sowie durch die Abschaffung der Tagespauschale erfolgen.

1. Werbemaßnahmen

Die Schulwegsicherheit ist dem Kreisverwaltungsreferat ein wichtiges Anliegen. Dazu gehört natürlich auch der Einsatz von Schulweghelfern. Bei der Ausübung der Schulwegdienste handelt es sich um ein Ehrenamt. Die Gewinnung ehrenamtlicher Schulweghelfer obliegt grundsätzlich den Schulen, Eltern und Elternbeiräten.

Seit jeher unternimmt das Kreisverwaltungsreferat allerdings große Anstrengungen, um dabei zu unterstützen. Im Jahr 2019 wurden bereits so viele Werbeaktionen wie noch nie durchgeführt. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Infostand auf der Münchner Freiwilligen Messe im Gasteig
- Aufnahme bei der Vermittlungs-Agentur "Gute Tat"
- regelmäßige Pressemitteilungen
- Radio-Aktionswoche durch einen lokalen Radiosender
- Informationen bei Bürgerversammlungen
- Einführung eines "Schnuppertags" für interessierte Personen
- Auslegen von Flyern und Aushang von Plakaten in den Bereichen des Kreisverwaltungsreferats mit viel Parteiverkehr, in den Sozialbürgerhäusern des Sozialreferats sowie in den Münchner Grundschulen
- Werbemaßnahmen und Pressekonferenzen zum Thema Schulweghelfer im Rahmen der Gemeinschaftsaktion "Sicher zur Schule – Sicher nach Hause"
- Teilnahme am Verkehrssicherheitstag auf dem Odeonsplatz
- regelmäßige und medienwirksame Ehrung langjähriger Schulweghelfer

Durch die Vielzahl der o.g. Maßnahmen leistet das Kreisverwaltungsreferat einen wesentlichen Beitrag bei der Gewinnung neuer Schulweghelfer. Die Akquise obliegt allerdings, wie bereits eingangs erwähnt, den Schulen, Elternbeiräten und Eltern. Das Kreisverwaltungsreferat stellt dazu gern Werbeflyer sowie Plakate zur Verteilung oder zum Aushang zur Verfügung. Bei Bedarf können die Materialien unter schulwegsicherheit.kvr@muenchen.de angefordert werden.

2. Tagespauschale

Aktuell sind ca. 540 Personen als Schulweghelferinnen und Schulweghelfer in München tätig. Das Thema "Höhe der Aufwandsentschädigung für Schulweghelfer" wurde bereits umfassend in der beiliegenden Beschlussvorlage des Kreisverwaltungsausschusses vom 20.10.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04328) behandelt. Diese Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

Auszugsweise und ergänzend möchte das Kreisverwaltungsreferat nochmals folgende Punkte dazu hervorheben:

Die Tätigkeit im Schulwegdienst ist in der Regel überall in Bayern ein Ehrenamt. Eine ehrenamtliche Tätigkeit hat ihre Grundlage grundsätzlich darin, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Bei der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit sollte daher nicht die Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung im Vordergrund stehen.

Es ist nachvollziehbar, dass Geldbeträge dazu verleiten, einen Gegenwert auszurechnen oder eine Art Stundenlohn zu ermitteln. Aufwandsentschädigungen zeichnen sich aber gerade dadurch aus, dass sie sich nicht am Faktor Zeit und Leistung orientieren. Die Aufgabe als Schulweghelfer ist ein klassisches ehrenamtliches Engagement. Sie ist ausdrücklich keine Erwerbstätigkeit und soll auch ausdrücklich kein "Mini-Job" sein.

In der Landeshauptstadt werden zahlreiche wichtige Ehrenämter von Bürgerinnen und

Bürgern übernommen. Dazu zählt unter anderem auch die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr. In den meisten Fällen erfolgt dies komplett ohne jegliche Form einer Entschädigung. Vielmehr steht das soziale Engagement sowie der Wunsch nach Unterstützung und Hilfe im Vordergrund.

Viele Gemeinden und Städte gewähren ihren Schulweghelferinnen und Schulweghelfern keine Aufwandsentschädigung, oder relativ geringe Beiträge zwischen 3,50 und 5,10 Euro pro Stunde beziehungsweise Einsatz. Das Kreisverwaltungsreferat hat sich dazu entschieden, für die Schulweghelfertätigkeit eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2016, auch als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung. So beträgt die Entschädigung für die erste "Steheinheit" (in der Regel ca. 30 min) 6,50 Euro, 13 Euro für zwei Einsätze und 16 Euro für drei oder mehr Einsätze. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass der aktuelle Münchner Betrag als überdurchschnittlich hoch betrachtet werden kann.

Die Begrenzung auf 16 Euro war dabei notwendig, da sonst eine ganze Reihe von Schulweghelferinnen und Schulweghelfer (überschlägig ca. 150 Personen) in die Steuerpflicht fallen. Um dieser Steuerpflicht zu entgehen, müssten die Betroffenen ihre Einsatzzeiten reduzieren, was dem Ziel zuwiderläuft, zu möglichst vielen Einsatzzeiten eine Betreuung durch Schulweghelfer zu ermöglichen. Zudem ist auch die Einhaltung der Höchstgrenze von 200 Euro pro Monat bei Sozialleistungen zu beachten. Eine Überschreitung dieser Grenze führt dazu, dass die Aufwandsentschädigung auf die Sozialleistung angerechnet wird und somit für die Betroffenen tatsächlich keine Erhöhung bedeutet. Zusätzlich kämen noch Steuerzahlungen und Sozialabgaben auf die Stadt zu. Daher hat der Stadtrat am 20.10.2015 die oben angeführten Beträge beschlossen. Die näheren Ausführungen können Sie der beiliegenden Beschlussvorlage entnehmen.

Die Anzahl an Schulweghelfern (aktuell ca. 540) hat sich seit 2016 trotz der deutlichen Anhebung der Entschädigung um 12 Prozent leider nicht erhöht. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass auch eine weitere Anhebung der Entschädigung nicht zu einer steigenden Anzahl neuer Schulweghelfer führt. Zudem hat eine Umfrage bei bayerischen Gemeinden gezeigt, dass der Bedarf an Schulweghelfern unabhängig davon ist, ob überhaupt eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder nicht.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02697 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 04.07.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nur teilweise entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl. haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

III.

- 1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
- Von den Maßnahmen des Kreisverwaltungsreferats zur Gewinnung neuer Schulweghelfer wird Kenntnis genommen.
- Von den aktuellen Regelungen zur Aufwandsentschädigung mit Tageshöchstpauschale i.H.v. 16 Euro und deren Beibehaltung wird Kenntnis genommen.
 - 2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02697 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 04.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Beschluss nach Antrag.	
Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach- München	Untermenzing der Landeshauptstadt
Die Vorsitzende	Der Referent
Frau Kainz	Dr. Böhle Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 23

an das Direktorium - BA-Geschäftsstelle West

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

O Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- O Der Beschluss des BA 23 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen <u>nicht</u> vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- O Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

<u>Kreisverwaltungsreferat - HA I/3</u> zur weiteren Veranlassung.

							CI.	532	
Am									